

Der Gemeindevorstand Zernez erlässt gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. e der Bildüberwachungsverordnung (VBÜ) vom 18. Dezember 2018 und Art. 3a Abs. 1 lit. b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) vom 10. Juni 2001 folgende

Allgemeinverfügung

Gegenstand	Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation;
Zweck/Begründung	- Sicherstellung einer geordneten Deponie/Entsorgungsstelle - Ahndung von Abfallsündern - Verhinderung von illegaler Abfalldeponierung sowie weiterer Straftaten dank der präventiven Wirkung;
Überwachte Örtlichkeit	Deponie Sur Röven in Zernez;
Dauer	Durchgehende Überwachung (Tag und Nacht) ab Rechtskraft der Allgemeinverfügung;
Zur Einsichtnahme berechtigte Personen	Departementsvorsteher, Leiter Technische Betriebe, Gemeinbeschreiber, ICT-Verantwortlicher der Gemeinde und Kantonspolizei Graubünden;
Datensicherheit	Die Videoaufnahmen werden fortlaufend überschrieben;
Aufbewahrung	Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 90 Tagen gelöscht;
Publikation	Das Dispositiv dieser Allgemeinverfügung ist nach Art. 5 Abs. 1 VBÜ i.V.m. Art. 3b Abs. 3 KDSG im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen;
Einwendungsverfahren	Gegen diese Allgemeinverfügung kann gestützt auf Art. 5 Abs. 1 VBÜ innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Einwand beim Gemeindevorstand der Gemeinde Zernez, Urtatsch 147A, 7530 Zernez erhoben werden.

Zernez, 18. Dezember 2019

Gemeinde Zernez

Der Gemeindevorstand

Emil Müller, Präsident

Corsin Scandella, Kanzlist